Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1597

08. 03. 78

Sachgebiet 6

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Oktober 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten

— Drucksache 8/1358 —

A. Problem

Die im Hinblick auf die zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtungen und des ständig steigenden Warenaustausches erforderliche gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen beider Staaten soll auf eine einheitliche Grundlage gestellt werden.

Der von der Bundesregierung unterzeichnete Vertrag entspricht dieser Zielsetzung und sieht eine Zusammenarbeit der beiden Zollverwaltungen zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze vor.

B. Lösung

Der Vertrag soll ratifiziert werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1358 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 8. März 1978

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Baack**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Baack

Die Vorlage — Drucksache 8/1358 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 67. Sitzung am 24. Januar 1978 an den Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 8. März 1978 beraten hat.

Der Vertrag sieht eine gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen beider Länder im Erhebungs-, Zuwiderhandlungs- und Vollstreckungsverfahren vor. Er beschränkt sich im wesentlichen auf Verwaltungshilfen. Vereinbarungen über die Rechtshilfe bleiben unberührt. Der Vertrag soll insbesondere der Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen, Waffen und hochsteuerbaren Waren wie Tabak und Alkohol dienen. Der Vertrag stellt eine Fortsetzung der Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland dar, mit möglichst vielen Staaten Abkommen über die gegenseitige Hilfe in Zollangelegenheiten zu erzielen und lehnt sich inhaltlich an entsprechende Verträge, die die Bundesregierung bereits mit Norwegen, Schweden und Finnland abschlossen hat, an. In den zu erlassenden Durchführungsbestimmungen zum Vertrag wird im Einvernehmen mit dem isländischen Finanzministerium sichergestellt, daß in Verfahren nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a des Vertrages kein Geschäfts-, Betriebs- oder Berufsgeheimnis mitgeteilt wird, durch dessen Offenbarung außerhalb der Zollfestsetzung ein dem inländischen Beteiligten unzumutbarer Schaden erwachsen würde. Gleichlautende Regelungen wurden entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages mit den Zollverwaltungen der Vereinigten Staaten von Amerika (vgl. Drucksachen 7/2114 und 7/2183), Norwegens (vgl. Drucksachen 7/2869 und 7/3091) und Finnlands (vgl. Drucksachen 7/4175 und 7/4605) getroffen.

Der Ausschuß empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 8. März 1978

Baack

Berichterstatter